

DEHOGA Landesverband Schleswig-Holstein e.V., 24113 Kiel

**An den Vorsitzenden
des Sozialausschusses im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Christopher Vogt
Postfach 7121
24171 Kiel**

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband
Schleswig-Holstein e.V.
Hamburger Chaussee 349
24113 KIEL

Fon 04 31-65 18 66-67
Fax 04 31-65 18 68
info@dehoga-sh.de
www.dehoga-sh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen scho/br

Datum 26. Januar 2012

Ihr Zeichen: L 212

**a.) Mindestlohneinführung - Drucksache 17/1958 (neu)
und Drucksache 17/2009**

b.) Lohnuntergrenzen – Drucksache 17/1977 und Drucksache 17/1994

Sehr geehrter Herr Vogt,
zu den Anträgen bzgl. der Einführung eines Mindestlohnes bzw. der Festsetzung
von Lohnuntergrenzen nehmen wir sehr gerne Stellung und bedanken uns schon
jetzt ausdrücklich dafür.

**1. Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/1958 (neu)**

Vorab erlauben Sie uns bitte eine grundsätzliche Bemerkung zu dem
Thema Mindestlohn. Unseres Erachtens ist nicht ausschlaggebend
zur Existenzsicherung wie hoch der Bruttostundenlohn ist, sondern
grundsätzlich entscheidend ist der sich für den Arbeitnehmer daraus
ergebende Nettolohn. Die Höhe des Nettolohnes ist jedoch variabel und
schwankt aufgrund verschiedener gesetzlicher Vorgaben wie z.B. der
Lohnsteuergruppe oder auch der Anzahl der Kinder etc.. Viel effizienter sind
deshalb politische Rahmenbedingungen, um die Arbeit in Deutschland
bezahlbar zu machen und dieses sich im Umkehrschluss positiv auf den
Nettolohn auswirkt.

In der vorliegenden Drucksache soll in regelmäßigen Abständen der
Mindestlohn durch eine unabhängige Expertenkommission aus Tarifparteien
und Wissenschaft überprüft werden. In einer Kommission ermittelte
Lohnuntergrenzen, der die Tarifpartner „angehören“ ist kein Tariflohn,
sondern nichts anderes als ein obrigkeitlich-staatlich-politisch festgesetzter
Mindestlohn.

Wer sollen diese Tarifpartner sein? Tarifpartner sind in den meisten Branchen die regionalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Der DGB oder BDA, über die in diesem Zusammenhang oft gesprochen wird, haben jedenfalls keinerlei Tarifzuständigkeit, sie sind lediglich Dachorganisationen. Im Gastgewerbe wird eine Notwendigkeit für solche Lohnuntergrenzen nicht gesehen, da ein flächendeckendes System von Tarifverträgen vorherrscht. Im übrigen wäre die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes eine eklatante Verletzung der bestehenden Tarifautonomie. Im Gastgewerbe gibt es in fast allen Regionen gültige und von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ausgehandelte und unterschriebene Tariflöhne, unterhalb von 8,50 Euro. Leistungsfähigkeit, Lebenshaltungskosten, einfachste Tätigkeiten, für die es sonst kaum noch Jobs gibt. Vertreter der Gewerkschaften vor Ort haben sich hier an wirtschaftlichen Realitäten orientiert.

Darüber hinaus sind Mindestlöhne auch kein Allheilmittel gegen sogenannte Dumpinglöhne. Bei Dumpinglöhnen handelt es sich in aller Regel um Verstöße gegen geltendes Recht, sei es durch Umgehung der Tarifverträge mittels Akordlöhnen oder durch Schwarzarbeit bzw. Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis. Diesen Mißständen kann jedoch nur durch entsprechende Kontrollen begegnet werden. Liegt aber ein Kontrolldefizit vor, können auch neue Gesetze hieran nichts ändern. Erlauben Sie uns an dieser Stelle einen Hinweis auf die Baubranche, in der es bereits seit vielen Jahren Mindestlöhne gibt. Uns ist jedoch nicht bekannt, dass dort die Schwarzarbeit erkennbar gesunken ist bzw. Lohndumping messbar seltener geworden ist.

Die Lohnfindung ist in Deutschland bei den jeweiligen Tarifparteien seit Jahrzehnten in bewerten Händen. Es wäre unredlich, dass künftig im Wahlkampf über die Höhe des Mindestlohnes abgestimmt wird und die Parteien mit gesetzlichen Mindestlöhnen für die sie versprechen, sich dann in der Kommission einzusetzen, auf Stimmenfang gehen. Es sollte nicht vergessen werden, dass Arbeits- und Ausbildungsplätze einzig von leistungsfähigen Unternehmern und Arbeitgebern geschaffen werden, definitiv jedoch nicht von der Politik und den Gewerkschaften und schon gar nicht von Wissenschaftlern. Nur die bestehenden branchenspezifischen und regionalen Tarifstrukturen sind in der Lage für sachgerechte Lösungen Sorge zu tragen.

Gesetzliche Lohnuntergrenzen sind auch deshalb problematisch, da sie nach diesem Modell von Verantwortlichen ausgehandelt werden, die sich um die sozialen Folgen nicht kümmern müßten. Ein gesetzlich vorgegebener Mindestlohn wäre auch nicht in der Lage, Strukturprobleme eines Bundeslandes zu beachten. Hier würden strukturschwache Gebiete mit urbanen Gebieten gleichgesetzt werden. Ein Betrieb, der aber nicht in der Lage ist den Mindestlohn zu zahlen, würde dann im Umkehrschluss keine oder weniger Arbeitnehmer einstellen. Die Folge wäre ein Anstieg der Arbeitslosigkeit.

Drucksache 17/2009

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE behauptet, durch Einführung eines Mindestlohnes von wenigstens 10,00 Euro führe dazu, dass Arbeitnehmer nach einem langen Erwerbsleben im Alter nicht auf Grundsicherungsleistungen angewiesen seien. Die Vermutung, dass einzig ein gesetzlicher Mindestlohn Arbeitnehmer besser stellen würden, halten wir nicht für gesichert. In Griechenland stiegen die Lohnstückkosten um 37%, bezogen auf den Zeitraum 2000 bis 2010, der Mindestlohn um 68% und die Arbeitslosigkeit um auf fast 18%.

In Spanien stiegen die Lohnstückkosten um 33%, der Mindestlohn um 54% und die Arbeitslosigkeit auf 20%.

In Deutschland hingegen wird die Beschäftigung bisher kaum durch Mindestlöhne behindert und einer sogar weiter sinkenden Arbeitslosenquote von unter 7%.

Anhand dieser Zahlen müsste erklärt werden, warum die Arbeitslosigkeit so dermaßen gestiegen ist, obwohl doch Mindestlöhne in nicht unbeträchtlicher Höhe eingeführt bzw. gestiegen sind.

60% aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in Deutschland sind in kleinen und mittleren Unternehmen tätig. Dort liegen die Bruttolöhne um gut 20% niedriger als in großen Unternehmen. In den kleinen Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten beträgt der Lohnabstand zu den größeren Unternehmen im Durchschnitt fast 6,00 Euro pro Stunde. Ein Mindestlohn würde die Beschäftigungsmöglichkeiten in mittelständischen Unternehmen und dort insbesondere in den kleinen Unternehmen damit sehr viel stärker einschränken, als in Großunternehmen. Auch dies spricht grundsätzlich gegen flächendeckende Einführung von Mindestlöhnen.

2. Drucksache 17/1977

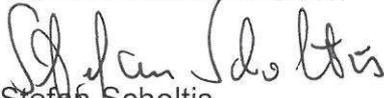
Grundsätzlich verbleibt es auch bei diesem Antrag bei dem eben gesagten. Im übrigen unterstützen wir die Aussage, dass die Lohnfindung grundsätzlich Aufgabe der Tarifpartner ist.

Drucksache 17/1994

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird für den Änderungsantrag der Fraktion des SSW auf das vorhergesagte verwiesen.

Für Rückfragen stehen wir grundsätzlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Scholtis
Hauptgeschäftsführer